



SATZUNG
in der Fassung vom 26. März 2020

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Formulierung der weiblichen Form verzichtet. Wir weisen deshalb darauf hin, dass die ausschließliche Verwendung der männlichen Form explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden soll.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
„Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Fürstenwalde e.V.“.
Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
Die Kurzbezeichnung lautet AWO Kreisverband Fürstenwalde e.V..
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenwalde.
3. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf die Altkreise Fürstenwalde/Beeskow im Landkreis Oder-Spree und Lüdersdorf im Landkreis Märkisch-Oderland.
4. Er ist Mitglied im Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Brandenburg-Ost e.V. und Mitglied im Arbeiterwohlfahrt Landesverband Brandenburg e.V.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Kreisverbandes ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:
 - vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, Anregungen und Hilfe zur Selbsthilfe;
 - Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements sowie Unterstützung der Ortsvereine;
 - Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe;
 - Zusammenarbeit mit der Selbstverwaltungskörperschaft und der Kommunalverwaltung des Landkreises Oder-Spree und Märkisch-Oderland;
 - Förderung von jugend- und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Jugendwerkes der Arbeiterwohlfahrt.

§ 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Kreisverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52, 53 AO).

Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch:

- Schaffung und Unterhaltung bzw. Anregung von Einrichtungen wie Beratungsstellen, Tagesstätten und Heime, Maßnahmen und Aktivitäten;
 - Öffentlichkeitsarbeit und Fortbildung;
 - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand;
 - ambulante soziale und pflegerische Dienste;
 - Einrichtungen und Aktionen der offenen, stationären und teilstationären Altenhilfe;
 - Einrichtungen und Aktionen der Kinder- und Jugendarbeit;
 - Einrichtungen und Aktionen in der Behindertenarbeit;
 - Information und Aufklärung über Fragen der sozialen Arbeit.
2. Er ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
 3. Mittel des Kreisverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das Gleiche gilt bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins. Für die Erfüllung satzungsmäßiger Aufgaben entstehende Kosten können erstattet werden.
 4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an die nächst höhere Gliederung der Arbeiterwohlfahrt, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Kreisverbandes sind die Gemeinde- und Stadtverbände, sowie die Ortsvereine der Arbeiterwohlfahrt im Bereich der Altkreise Fürstenwalde und Beeskow.

Eine persönliche Mitgliedschaft einer natürlichen Person kann dann begründet werden, wenn in dem Wohnbereich des betreffenden Mitglieds kein Ortsverein existiert.

2. Die Mitglieder des Kreisverbandes sind zur Zahlung von Beiträgen an den Kreisverband verpflichtet. Der Beitrag beträgt 30 % der Mitgliedsbeiträge der jeweiligen Gliederung. Die Abrechnung beim Kreisverband erfolgt halbjährlich (Juni/November).
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Kreisvorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Für den Austritt gilt eine Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Gemeinde- oder Stadtverband sowie ein Ortsverein kann seinen Austritt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erklären. Grundlage ist der Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung.
6. Jede der genannten Gliederungen kann ausgeschlossen werden, wenn sie einen groben Verstoß gegen die Grundsätze und Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch ihr Verhalten der Arbeiterwohlfahrt schädigt bzw. geschädigt hat.
7. Der Ausschluss ist unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
8. Bei Austritt oder Ausschluss verliert die austretende oder ausgeschlossene juristische Person das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Kreisverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Kreisverbandes erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.
10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Kreisvorstand im Einvernehmen mit der nächst höheren Gliederung. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge richtet sich nach einer besonderen Vereinbarung.
13. Die Mitgliedschaft eines korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft in der Arbeiterwohlfahrt.

§ 5 Organe des Kreisverbandes

Organe des Kreisverbandes sind:

- a) die Kreiskonferenz
- b) der Kreisvorstand
- c) der Kreisausschuss

§ 6 Kreiskonferenz

1. Die Kreiskonferenz wird gebildet aus:
 - a) den Mitgliedern des Kreisvorstandes,
 - b) den in den Gemeinde- bzw. Stadtkonferenzen, ggf. in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine und Stützpunkte gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf die Ortsvereine, sowie auf Gemeinde- und Stadtverbände entfallenden Delegierten, wird nach der Zahl der Mitglieder der Ortsvereine ggf. Stützpunkte vom Kreisvorstand festgesetzt.
 - c) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Konferenz auf sie entfallen darf. Das Stimmrecht kann durch Vereinbarung ausgeschlossen werden. Näheres regelt eine Wahlordnung.
 - d) den von den persönlichen Mitgliedern gewählten Delegierten. Die Anzahl der auf sie entfallenden Delegierten wird entsprechend § 6, 1b berechnet. Näheres regelt eine Wahlordnung.
2. Die Kreiskonferenz wird in Abständen von 4 Jahren innerhalb von neun Monaten vor der Landes- bzw. Bezirkskonferenz durchgeführt.
3. Der Vorstand hat die Delegierten, Vertreter und Beauftragten mit einer Frist von drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
4. Die Kreiskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen, beschließt über die Entlastung und wählt den Kreisvorstand für die Dauer von vier Jahren, mindestens zwei Revisoren sowie die Delegierten zur Bezirks- bzw. Landeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mandatsträger müssen Mitglieder der Arbeiterwohlfahrt sein.

Die Kreiskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Hauptamtliche Mitarbeiter der Einrichtungen des Kreisverbandes und der zu dem Kreisverband gehörenden Gliederungen sind für Vorstandsfunktionen des Kreisverbandes nicht wählbar. Ausnahme bildet der Geschäftsführer.

5. Der Vorstand kann außerordentliche Kreiskonferenzen einberufen. Er hat sie auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Gemeinde- und Stadtverbände, bzw. der Ortsvereine oder der übergeordneten Gliederung einzuberufen.
6. Beschlüsse der Kreiskonferenz werden mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten gefasst.
Kreiskonferenzen sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.
7. Zu einem Beschluss über die Auflösung oder den Austritt aus der nächst höheren Gliederung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Stimmberechtigten erforderlich.
8. Kreiskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Erschienenen. Ist eine Kreiskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung der nächst höheren Gliederung.
9. Die Beschlüsse der Kreiskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

1. Der Kreisvorstand wird - vorbehaltlich des Abs. 2 - von der Kreiskonferenz für die Zeit bis zur nächsten Konferenz gewählt.

Er besteht aus

- dem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- dem geschäftsführenden Vorstand (Geschäftsführer)
- und vier Beisitzern

wobei beide Geschlechter mit mindestens 40 % vertreten sein sollen. Scheidet zwischen 2 Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus und gibt es keine Nachfolgekandidaten, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Vorstandsmitglieder.

2. Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem von der Konferenz gewählten Vorsitzenden und dem Stellvertreter sowie dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand wird - abweichend vom Abs. 1 - auf der Grundlage der Befugnis des Gesamtvorstandes zur Selbstergänzung (Kooptation gem. § 27 BGB i. V. m. § 40 BGB) vom Vorstand für die Dauer von 8 Jahren bestellt. Eine Abberufung des geschäftsführenden Vorstandes (Geschäftsführer) kann auch durch die Kreiskonferenz erfolgen (§ 27 Abs. 2 Satz 1 BGB).

Der Gesamtvorstand hat das Recht, mit dem geschäftsführenden Vorstand einen Anstellungsvertrag zu schließen und die Höhe der Dienstleistungvergütung zu vereinbaren. Der geschäftsführende Vorstand ist - vorbehaltlich Abs. 3 - allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Darüber hinaus wird der Verein durch den Vorsitzenden oder den Stellvertreter gemeinschaftlich mit dem geschäftsführenden Vorstand vertreten. Bei Verhinderung des geschäftsführenden Vorstandes (Geschäftsführer) wird der Verein durch den Vorsitzenden und den Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand trägt vorbehaltlich Satz zwei die Gesamtverantwortung für die Aufgabenwahrnehmung. Der geschäftsführende Vorstand leitet und verantwortet auf der Grundlage einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe (§ 14 AO) des Vereins.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit.
6. Der Vorstand kann Arbeitskreise und einzelne Sachverständige mit Sonderaufgaben betrauen.
7. Der Vorstand benennt einen Vertreter, der an den Sitzungen des Kreisjugendwerkes beratend teilnimmt.
8. An den Vorstandssitzungen können die Nachfolgekandidaten, die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaften, an denen der Kreisverband beteiligt ist, und ein vom Kreisjugendwerksvorstand benanntes volljähriges Mitglied mit beratender Stimme teilnehmen.
9. Der vertretungsberechtigte Kreisvorstand gemäß § 10, Abs. 2, vertritt den Kreisverband nach innen und außen. Er kann die Mitglieder nur in Höhe des Vereinsvermögens verpflichten.
10. Der Vorstand bestimmt die Beauftragten für die Verwaltungsräte und die Gesellschafterversammlungen der GmbHs, an der der Kreisverband Gesellschafter ist.
11. Für ein Verschulden der ehrenamtlichen Kreisvorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

§ 8 Kreisausschuss

1. Der Kreisausschuss setzt sich aus dem Kreisvorstand und den Vorsitzenden der zum Kreisverband gehörenden Gliederungen oder deren Stellvertreter zusammen und den Beauftragten der korporativen Mitglieder, sofern diese im Einzelfall stimmberechtigtes Mitglied der Konferenz sind.
2. Er hat die Arbeit des Vorstandes zu unterstützen und wird von diesem nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, möglichst vierteljährlich, vom Kreisvorstand einberufen. Er ist auf Verlangen von einem Drittel der Untergliederungen einzuberufen.
3. Er nimmt den Jahresbericht entgegen.
4. Er wird vom Kreisvorstand über die allgemeine und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Kreisverbandes unterrichtet. Er berät über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete und gibt Empfehlungen ab.
5. Der Kreisausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kreisvorstandsmitgliedes oder eines Revisors ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen zu wählen.
6. Sie sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 9 Mandat und Mitgliedschaft

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

Für Mitglieder der Geschäftsführungen von AWO Verbandsgliederungen und Gesellschaften gilt ein Abstandsgebot. Sie können frühestens zwei Jahre nach ihrem Ausscheiden aus der Geschäftsführungsfunktion in ein Aufsichtsgremium der gleichen Verbandsgliederung bzw. Gesellschaft berufen werden.

§ 10 Rechnungswesen

1. Der Kreisverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionsplänen) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positionen des Budgets abgeleitet werden.
3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

§ 11 Statut

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

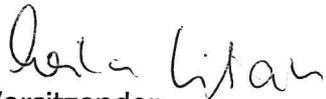
§ 12 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht

1. Der Kreisverband ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber seinen Gliederungen verpflichtet. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Verbandsgliederungen an.
2. Der Kreisvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Ortsvereine und den Körperschaften, Vereinigungen, Unternehmen und Stiftungen, auf die der Kreisverband insoweit Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.
3. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Ortsverein und dem Kreisverband geregelt werden.
4. Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.
5. Der Kreisverband ist berechtigt, Mitgliederversammlungen der Ortsvereine einzuberufen.

§ 13 Auflösung

Bei Ausschluss oder Austritt aus der nächst höheren Gliederung ist der Kreisverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen der Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.

Diese veränderte Fassung wurde lt. Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie § 5 (Vereine und Stiftungen) im August 2020 per Briefwahl beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.


Vorsitzender


stellv. Vorsitzender

Beisitzer


Beisitzer 

Beisitzer 

Beisitzer 


Geschäftsführer

Fürstenwalde, den 9. September 2020